

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHN-
BIET IM SINNE DES § 4 BauNVO.
2. ALS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN
DIE HÖCHSTSÄTZE DES § 17 ABS. 1 BauNVO, SOWEIT SICH
ANS DEN FESTGESETZTEN GESCHOSZAHLEN UND ÜBER-
BAUBAREN FLÄCHEN, SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN
IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZ-
UNG ERGIBT.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG,
DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE SONSTI-
GE NEBENGEBÄUDE AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN
FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND,
SELBST DANN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VER-
BUNDEN SIND.
4. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAULI-
CHE ANLAGEN UNZULÄSSIG.
5. EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRS-
FLÄCHEN DÜRFEN DEN FAHRBAHN RAND NICHT MEHR ALS
7.00 m ÜBERRAGEN.
FÜR DIE EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VER-
KEHRFLÄCHEN SIND FOLGENDE AUSFÜHRUNGEN ZULÄSSIG -
a) GRAUER ODER GRÜNER MASCHENDRAHTZAHN MIT
HINTERPFLANZUNG. SOCKELHÖHE MAX. 0.30 m.
b) HOLZZAHN MIT SENKRECHTEN ODER DIAGONAL AN-
GEORDNETEN LATEN. SOCKELHÖHE MAX. 0.30 m.
MASSIVE PFEILER DÜRFEN NUR AN DEN TÜREN UND
TOREN GESETZT WERDEN.
ALLE ZÄHNE SIND AN GRAU ODER GRÜN GESTRICHENEN
STAHLPROFILIEN ZU BEFESTIGEN.
DER STELLPLATZ DARF ZUR STRASSE HIN NICHT ABGE-
FRIEDET WERDEN.

PLANFERTIGER

ANSBACH, DEN 10. 7. 1973